

Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 29. Mai 2019

Nummer 21

Inhalt

115	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 24. Mai 2019	Seite 281
116	Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 24. Mai 2019	Seite 282
117	Zweihundertneundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. Mai 2019	Seite 285
118	Zweihundertsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. Mai 2019	Seite 287
119	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	Seite 288
120	Öffentliche Bekanntgabe des Ausschreibungsverfahrens für den Weihnachtsmarkt auf dem Roncalliplatz für die Jahre 2020–2024	Seite 290
121	Öffentliche Zustellungen	Seite 290

115 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 24. Mai 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2019 aufgrund der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 19. Dezember 1994 (ABl StK 1994, S. 495) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 21. Dezember 2016 (ABl. Stadt Köln 2016, S. 569) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „1,78 €“ durch den Betrag „1,83 €“ und der Betrag „2,65 €“ durch den Betrag „3,21 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.6.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.05.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

116 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 24. Mai 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21.05.2019 aufgrund der §§ 2, 3, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023)

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Köln unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
 - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
 - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Durchführung von Krankentransporten gelten nur für die Fälle, in denen die Stadt Köln aufgrund ihrer Sicherstellungspflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW Krankentransporte selbst durchführt.

§ 2 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und Notarzteinsetzungsfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung der Bestellerin oder des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr / ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für sie / ihn bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Einsatzfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 3 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Köln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 4 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Stadt Köln aufgrund ihrer Sicherstellungspflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW Krankentransporte mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführt, werden die durch den Einsatz jeweils entstandenen Kosten (im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW) als Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben für:
 1. Wartezeiten eines Krankenkraftwagens,
 2. das vorsorgliche bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens und / oder einer Notärztin oder eines Notarztes,
 3. den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,
 4. eine vorsätzliche grundlose Alarmierung,
 5. Materialtransporte.

§ 5 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es der Stadt Köln frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister der Stadt Köln – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in einem den Gebührenschuldner bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 3 den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner bzw. bei der Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger fällig.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Für den Transport eines Patienten innerhalb des Stadtgebietes werden Gebühren gemäß Ziff. 1.1 des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Bei Transporten über die Grenze des Stadtgebietes hinaus wird zusätzlich zu den Gebühren gemäß Abs. 1 eine Gebühr für die außerhalb des Kölner Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer gemäß Ziff. 1.2 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziff. 1.1 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhten Gebühren zzgl. der Gebühren gemäß Ziff. 1.2 des Gebührentarifs werden von den beförderten Patienten anteilig gemäß Ziff. 1.3 bzw. 1.4 des Gebührentarifs erhoben.
- (4) Für Wartezeiten (z.B. im Krankenhaus) wird für jede angefangene Viertelstunde der Wartezeit ein Viertel der Gebühr gemäß Ziff. 1.1 des Gebührentarifs erhoben. Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei.
- (5) Berechnungsgrundlage für das vorsorgliche bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens (z.B. für Veranstaltungen oder Personenschutz) ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache. Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gemäß Ziff. 1.1 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene Viertelstunde der Bereitstellungszeit wird ein Viertel der Gebühr gemäß Ziff. 1.1 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Für den Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung wird die volle Gebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifs berechnet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

- (7) Für eine vorsätzliche grundlose Alarmierung wird die volle Gebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifs berechnet.

§ 8 Notarztgebühren

- (1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes (notärztliche Untersuchung, Behandlung oder Versorgung / Transportbegleitung eines Patienten) innerhalb des Stadtgebietes werden für die Inanspruchnahme (Notärztin / Notarzt, Fahrerin / Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) Gebühren gemäß Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben. Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug wird die halbe Gebühr gemäß Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Bei Einsätzen über die Grenze des Stadtgebietes hinaus wird zusätzlich zu den Gebühren gemäß Abs. 1 eine Gebühr für die außerhalb des Kölner Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer gemäß Ziff. 2.3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden mehrere Patienten an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziff. 2.1 bzw. 2.2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhten Gebühren zzgl. der Gebühren gemäß Ziff. 2.3 des Gebührentarifs werden von den untersuchten bzw. beförderten Patienten anteilig gemäß Ziff. 2.4 bzw. 2.5 des Gebührentarifs erhoben.
- (4) Die Gebühr gemäß Ziff. 2 des Gebührentarifs wird ebenfalls erhoben bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen (Notarzt-Begleitfahrten).
- (5) Die Gebühr gemäß Ziff. 2 des Gebührentarifs wird zusätzlich zu den Transportgebühren erhoben.
- (6) Berechnungsgrundlage für das vorsorgliche bestellte Bereithalten einer Notärztin oder eines Notarztes (z.B. für Veranstaltungen oder Personenschutz) ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache. Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gemäß Ziff. 2.1 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene Viertelstunde der Bereitstellungszeit wird ein Viertel der Gebühr gemäß Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Für eine vorsätzliche grundlose Alarmierung wird die volle Gebühr gemäß Ziff. 2 des Gebührentarifs berechnet.

§ 9 Materialtransporte

- (1) Soweit die Einsatzsituation im Rettungsdienst es zulässt, werden vom Rettungsdienst der Stadt Köln auch Arzneimittel, Blutprodukte, Organe und ähnliche Güter befördert (Materialtransporte).
- (2) Für Materialtransporte wird die volle Gebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifs berechnet.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Bei Transporten über die Stadtgrenze hinaus kann eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. Vorschuss oder Kostenanerkennung der Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers bzw. des Auftraggebers) für die Transportkosten verlangt werden.
- (2) Wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04.12.2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 25.07.2016 (ABl. Stadt Köln 2016, S. 318), außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

vom 24. Mai 2019

1. Gebühren für Transporte
 - 1.1 mit Krankenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes bei Transport eines Patienten 486,00 €
 - 1.2 mit Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes je außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich zu Ziff. 1.1 7,70 €
 - 1.3 mit Krankenkraftwagen bei gleichzeitigem Transport von zwei Patienten in einem Fahrzeug
 - je Patient 364,50 €
 - je Patient und außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 3,85 €
 - 1.4 mit Krankenkraftwagen bei gleichzeitigem Transport von mehr als zwei Patienten in einem Fahrzeug
 - je Patient 243,00 €
 - je Patient und außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 2,60 €
2. Gebühren für notärztliche Leistungen
 - Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug innerhalb des Stadtgebietes 532,00 €

- 2.2 Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug innerhalb des Stadtgebietes 266,00 €
- 2.3 Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug außerhalb des Stadtgebietes je außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich zu Ziff. 2.1 6,60 €
- 2.4 Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes bei Tätigwerden für zwei Patienten
 - mit Notarzteinsatzfahrzeug je Patient 399,00 €
 - mit Notarzteinsatzfahrzeug je Patient und außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 3,30 €
 - ohne Notarzteinsatzfahrzeug je Patient 199,50 €
- 2.5 Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes bei Tätigwerden für mehr als zwei Patienten
 - mit Notarzteinsatzfahrzeug je Patient 266,00 €
 - mit Notarzteinsatzfahrzeug je Patient und außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 2,20 €
 - ohne Notarzteinsatzfahrzeug je Patient 133,00 €
3. Wartezeiten eines Krankenkraftwagens nach 15 Minuten für jede weitere angefangene Viertelstunde 121,50 €
4. Vorsorgliches bestelltes Bereithalten eines Krankenkraftwagens
 - 4.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit 486,00 €
 - 4.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde 121,50 €
5. Vorsorgliches bestelltes Bereithalten einer Notärztin oder eines Notarztes
 - 5.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit 532,00 €
 - 5.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde 133,00 €
6. Materialtransport 486,00 €
 - je außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 7,70 €
7. Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten beruht 486,00 €
 - je außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegtem Kilometer zusätzlich 7,70 €

8. Vorsätzliche grundlose Alarmierung

eines Krankenkraftwagens	486,00 €
je außerhalb des Stadtgebietes	7,70 €
zurückgelegtem Kilometer zusätzlich	
 einer Notärztin oder eines Notarztes mit	
Notarzteinsatzfahrzeug	532,00 €
je außerhalb des Stadtgebietes	6,60 €
zurückgelegtem Kilometer zusätzlich	
 einer Notärztin oder eines Notarztes ohne	
Notarzteinsatzfahrzeug	266,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.05.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

117 Zweihundertneunundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. Mai 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Albertusstraße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt
von Magnusstraße
bis Friesenstraße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

2. Adamstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt
von Augustastraße
bis Brückenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
Herstellung eines halbseitigen Parkstreifens durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Tiefborden.

3. Birkenfelder Straße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt
von Guldenbachstraße
bis Guldenbachstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Meisenweg (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Pirolweg
bis Stieglitzweg/Grasmückenweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Chrysanthemenweg – Wohnweg (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt
von Chrysanthemenweg – Hauptzug
bis Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjenhofstraße
bzw. Dahlienweg
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

Erneuerung der Wohnwegbefestigung von Chrysanthemenweg – Hauptzug bis Kreisverkehr bzw. bis Höhe Haus-Nr. 28 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Treppenanlage am Kreisverkehr.

- 6. Gotenstraße** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Talweg
bis Frankenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

- 7. Am Hirschsprung** (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt
von Am Wildwechsel
bis Brücker Mauspfad
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

- 8. Grevenstraße** (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt
von Buchheimer Weg
bis Buchheimer Weg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

- 9. Johann-Mayer-Straße** (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt
von Platzfläche Kalker Hauptstraße bei Robertstr. 3
bis Rolshover Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 10. Clostermannstraße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Elisabeth-Breuer-Straße
bis Montanusstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 11. Wichheimer Straße** (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt
von Bergisch Gladbacher Straße
bis Stegwiese
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

§ 2

Die 233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 567, 2015, S. 516) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 2
Wilhelmstraße (Stadtbezirk 5)

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

§ 3

Die 267. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.01.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 33) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Ziffer 4
Piusstraße (Stadtbezirk 4)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn von Vogelsanger Straße bis ca. 30 m nördlich der Weinsbergstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen.“) die Worte „unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 11 treten rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 6 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.02.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.01.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.12.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.11.2018** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.08.2013** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.07.2018** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.05.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

118 Zweihundertsiebzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. Mai 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Gleueler Straße (Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Lindenthalgürtel
bis Mommsenstraße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn von Lindenthalgürtel bis etwa 15 m vor der Mommsenstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

- 2. Bachstelzenweg – Hauptzug (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Goldammerweg
bis Umfahrung Platzfläche Goldammerweg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.

- 3. Lämmerstraße (Stadtbezirke 4 und 5)**
in dem Straßenabschnitt
von Liebigstraße
bis Hornstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Am Altenberger Kreuz/Rolshover Kirchweg (Stadtbezirk 7)**
in dem Straßenabschnitt
von Siegburger Straße
bis Bahnunterführung
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

- 5. Am Flutgraben (einschließlich Stichstraßen) (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Chemnitzer Straße
bis Chemnitzer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

- 6. Elisabeth-Breuer-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Steinkopfstraße
bis Mündelstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 7. Rhodiusstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Frankfurter Straße
bis Mündelstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 8. Von-Sparr-Straße (einschließlich Stichstraße Topsstraße) (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Clevischer Ring
bis Hacketäuer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals in der Von-Sparr-Straße sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 241. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-

liche Maßnahmen vom 13.01.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 37, S. 262) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Christoph-Musmacher-Straße

(Stadtbezirk 9)

werden in der Anlagenbezeichnung die Worte „(gesamtes Flurstück 1388 und Teilfläche aus 100/7)“ durch die Worte „(Hauptzug und Verbindungsstraßen zur Gnauthstraße bzw. Max-Pester-Straße)“ ersetzt.

Außerdem werden in Satz 1 des Maßnahmentextes „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie der Bordsteine in Teilbereichen.“ hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten mit Ausnahme eines etwa 10 Meter langen Teilstücks vor Haus-Nr. 2“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Die 268. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.03.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 109) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffern 4 bis 9

Engelkestraße – Wohnweg

(Stadtbezirk 4)

wird die Einstufung der Wohnwege jeweils von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6“ geändert.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.06.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.05.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.05.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 und 8 treten rückwirkend zum **01.04.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.02.2019** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **22.01.2015** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.02.2018** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.05.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**119 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 22.05.2019

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Frechen III

Aktenzeichen: 33-16 02 2

Im Flurbereinigungsverfahren Frechen III werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 26.11.2018 bis 07.12.2018 und 06.05.2019 bis 17.05.2019 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 11.12.2018 bis 12.12.2018 und am 21.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach erläutert worden sind.
2. Bei den nachstehend aufgeführten Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mödrath	15	239 727 779

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 206), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Soweit die Überprüfung der vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte wie nachstehend dargestellt abgeholfen. Die Einwender wurden hierüber informiert.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt-Fläche [m²]	Wertverhältniszahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche [m²]
Mödrath	15	239	726	10	1	3	11
				61	3	5	107
				68	3	7	443
				68	5	1	2
				73	5	6	163
Mödrath	15	727	25712	10	1	3	302
				60	3	4	1093
				61	3	5	183
				68	3	7	9333
				73	3	8	2905
				66	4	9	4813
				68	5	1	131
				73	5	6	6952
Mödrath	15	779	24136	10	1	3	423
				5	1	4	294
				49	3	1	4873
				61	3	5	13226
				68	3	7	4030
				73	5	6	1290

Die übrigen Einwendungen wurden nach Überprüfung als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender ebenfalls entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

gezeichnet
LS Ralph Merten

120 Öffentliche Bekanntgabe des Ausschreibungsverfahrens für den Weihnachtsmarkt auf dem Roncalliplatz für die Jahre 2020–2024

Die Stadt Köln sucht Interessenten für die Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes auf dem zentralen Innenstadtplatz Roncalliplatz für den Zeitraum 2020–2024.

Nähere Details über die vorgegebenen Mindestanforderungen, die Qualitäts- und Sicherheitsbestimmungen und das durchzuführende elektronische Bewerbungsverfahren entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen des Ausschreibungsservice auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/wirtschaft/ausschreibungsservice/>) bzw. den über den Vergabesatellit der Stadt Köln auf dem Vergabemarktplatz NRW bereitgestellten Ausschreibungsunterlagen (<https://vergabe.stadt-koeln.de/VMPsSatellite/company/welcome.do>).

Bewerbungen sind gemäß der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) ausschließlich auf elektronischem Wege bis zum **11.07.2019**, 14.00 Uhr über den elektronischen Vergabemarktplatz an das zentrale Vergabeamt der Stadt Köln zu richten.

121 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung John Edward Mc Inerney

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 23.05.2019, 22.0074512.0041.2.21325808

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

John Edward Mc Inerney HS: Weinsbergstr. 100, 50823 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.05.2019

Im Auftrag
gez. Malcherek

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung ecoclean GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 21.05.2019, 22.1189794.0010.1.21332903

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 119, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

ecoclean GmbH -HS: Windmühlenstr. 159, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Schorr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Karima Ayadi

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 21.05.2019, 22.1165026.0104.7.21329602

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Karima Ayadi HS: Alter Markt 8, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Lux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Franz Josef Jansen**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 22.05.19, 22.0560384.0085.4.21325907

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 221, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Franz Josef Jansen HS: Heumarkt 68, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.05.2019

Im Auftrag

gez. Peters

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Fechner, Mike**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Haftungsbescheid vom 06.05.2019, 212/1-206.114.065.520

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt – Gewerbesteuer –, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn / M. Mike Fechner, 9 Grande Rue, 54150 Val de Briey, Frankreich / France

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.05.2019

Im Auftrag

gez. Meurer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Carsten Karbach**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid 2016 vom 16.05.2019, 212/11-206.328.435.600

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 208, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Carsten Karbach, Karl-Korn-Str. 6, 50678 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.05.2019

Im Auftrag

gez. Seifert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr El Mehdi Sabir**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – Beabsichtigte Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG, 22.05.2019, 331-301, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr El Mehdi Sabir, Mauritiussteinweg 104, 50676 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.05.2019
Im Auftrag
gez. Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Nicu Bagrin
Geb.: 10.11.1990 in Kischnevi/Republik Moldau**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 20.05.2019 VB-Nr.: 34/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.05.2019
Im Auftrag
gez. Weber

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr HOANG, Viet Tung**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 15.05.2019, 333-121 SR

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

HOANG, Viet Tung, ohne festen Wohnsitz

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.05.2019
Im Auftrag
gez. Rummel, VA

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Zafer, Öncel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 21.05.2019, AZ 057095 an Zafer Öncel

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2 a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Zafer Öncel, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019
Im Auftrag
gez. Ohrem

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herrn Karimian, Abbas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 22.05.2019, AZ 15 034709 für Abbas Karimian

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberstadtdirektorin, Amt f. Soziales, Arbeit und Senioren-Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Karimian, Abbas, unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.05.2019

Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Rudolf Kröber

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 21.05.2019, 502/94-1 520 1 08 08 2040

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Rudolf Kröber, Akeleiweg 3, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Frohn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Daniela Krifft

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Aktenzeichen 1 520 1 21 21 2299 7 und 1 520 1 21 21 2300 0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 501/94, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln,

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Daniela Krifft, Irmgard-Keun-Str. 1, 50977 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Jonetz

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Vito Leone

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 21.05.2019 – Mitteilung über die Beantragung von UVG, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 27 27 4218

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Edis, Bilal, Rotterdamer Str. 17, 50735 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Artur Sandor

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 24.05.2019 – Mitteilung über die Beantragung von UVG, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 27 27 4224/4225

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Sandor, Artur, Olpener Str. 390, 51109 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.05.2019

Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Dominique Printz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Aktenzeichen 1 520 1 15 15 2648

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, 501/94, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln,

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Dominique Printz, Flittarder Deichweg 8, Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Procopio-Querfurt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Snela, Prezmyslaw *27.03.1977

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 22.05.2019, 1.503.1.5353.0805.4

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Krankenhilfe und Vertriebenenangelegenheiten (503-41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:**

Snela, Prezmyslaw, o.f.W.

Das Dokument enthält eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 22.05.2019

Im Auftrag
gez. Avci

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Zochowski, Raphael *03.09.1985

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 21.05.2019, 1.503.1.5252.1991.6

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Krankenhilfe und Vertriebenenangelegenheiten (503-41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Zochowski, Raphael, o.f.W.

Das Dokument enthält eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag
gez. Avci

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Robert Josef König

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Inverzugsetzung wegen Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 20.05.2019, Aktenzeichen: 515/412-12852 K

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bezirksjugendamt Köln, Beistandschaft, Venloer Straße 419, 50825 Köln, 2. Etage, Zimmer 241

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Robert Josef König; Bartholomäus-Schick Str. 6, 50825 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 20.05.2019

Im Auftrag

gez. Kpodar

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Andrzej Gasior,

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides vom 01.08.2018 und Anhörung gem. § 24 Sozialgesetzbuch X (SGB X), 21.05.2019, Wohngeldnummer 3150000 273443

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Andrzej Gasior, Marienstr. 127, 50825 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 21.05.2019

Im Auftrag

gez. Schnitzler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr / Frau Shahriar Hassan Zarabadi

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides vom 01.02.2018 und Anhörung gem. § 24 Sozialgesetzbuch X (SGB X), 24.05.2019, Wohngeldnummer 3150000 316843

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Shahriar Hassan Zarabadi, Etzelstr. 220, 50739 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.05.2019

Im Auftrag

gez. Schnitzler

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

03.06.2019 (Montag)	Stadtwahlausschuss für die Europawahl 2019 Kalk-Karee, Raum 2 K 33, Ottmar-Pohl-Platz1, 51103 Köln 15.30 Uhr	03.06.2019 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
04.06.2019 (Dienstag)	Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus, Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 17.00–19.00 Uhr	04.06.2019 (Dienstag)	Beirat Porz Mitte Bezirksrathaus Porz, Matthias-Clasta-Saal, Raum 311, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.